



Entschädigung von Verdolmetschungen und Übersetzungen

1. Entschädigungen gemäss Sprachdienstleistungsverordnung

- 1.1. Kantonspolizei, Staats- und Jugendanwaltschaften, Bezirksgerichte, Obergericht
Die Belege werden von den jeweiligen Auftraggebern intern an die Verrechnungsstelle (OG: Personaldienst; andere: Kasse) weitergeleitet. Das den Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen ausgehändigte Doppel ist für deren Akten bestimmt; Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen haben nichts weiter zu veranlassen. Die Auszahlung erfolgt monatlich über die Finanzdirektion des Kantons Zürich. Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen erhalten monatlich eine Lohnabrechnung und jährlich einen Lohnausweis für die Steuern.
- 1.2. Stadtpolizei Zürich
Die Belege sind, soweit sie nicht bei einer Staatsanwaltschaft eingereicht werden müssen, von den Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen monatlich mit dem ausgefüllten Formular "Monatsabrechnung der Stadtpolizei Zürich" einzureichen.
- 1.3. Stadtpolizei Winterthur
Die Belege werden von der Stadtpolizei Winterthur an die Verrechnungsstelle (Rechnungswesen/Kasse) weitergeleitet. Das den Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen ausgehändigte Doppel ist für deren Akten bestimmt.

2. Andere Behörden als mögliche Auftraggebende

- 2.1. Andere mögliche auftraggebende Behörden sind:
 - kommunale Behörden (z.B. Zivilstandsämter, Friedensrichter/innen, Schulen)
 - Behörden anderer Kantone
 - Behörden des Bundes
- 2.2. Die Sprachdienstleistungsverordnung ist nicht anwendbar und das Sprachdienstleistungsverzeichnis (oder ein Auszug davon) wird nur ausnahmsweise herausgegeben.

3. Einsätze für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

- 3.1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalten auf Anfrage einen Auszug des Sprachdienstleistungsverzeichnisses für die jeweils gewünschte Sprache.
- 3.2. Bei amtlichen Mandaten in Strafsachen erfolgt die Entschädigung der Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen seit 1. Januar 2019 durch die verfahrensleitende Behörde (vgl. Merkblatt "Entschädigung von Verdolmetschungen und Übersetzungen bei amtlichen Mandaten in Strafsachen").
- 3.3. Bei Einsätzen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche kein amtliches Mandat in Strafsachen inne haben, werden die Konditionen zwischen den Vertragsparteien verhandelt die Rechnungsstellung erfolgt durch die Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen direkt an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

4. Einsätze für Privatpersonen

- 4.1. Die Sprachdienstleistungsverordnung ist nicht anwendbar und das Sprachdienstleistungsverzeichnis (oder ein Auszug davon) wird nicht an Privatpersonen herausgegeben. Die Konditionen werden zwischen den Vertragsparteien verhandelt und die Rechnungstellung erfolgt durch die Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen direkt an die Privatpersonen.
- 4.2. Spezialfall: Einsätze für Privatpersonen beim Notariat
Das Notariat gibt die Daten der Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen nach Rücksprache mit den Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen an die Privaten heraus. Die Konditionen werden zwischen den Vertragsparteien (Privatpersonen und Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen) verhandelt und die Rechnungstellung erfolgt durch die Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen direkt an die Privatpersonen.